

1. Wie viele und welche Tierschutzvereine übernehmen als Beauftragte nach § 2 Abs. 9 Katzenschutz-Verordnung die Aufgaben im Sinne der Verordnung?

Beauftragt sind 4 Vereinigungen:

- Tierschutzverein Ahlen und Umgebung e.V.
- Tierschutzverein Katzenhilfe im Kreis Warendorf e.V.
- Tierschutzinitiative Beckum
- Katzenhilfe Münster e.V.

2. Wie viele Mittel wurden durch die Beauftragten bereits in 2024 beantragt? Wie viele Mittel werden voraussichtlich noch beantragt werden? Wir bitten um Aufschlüsselung nach den jeweiligen Beauftragten.

TSV Ahlen (01-03/2024)	17.414,64 €
TSV Ahlen	15.476,60 €
TSV Katzenhilfe WAF	4.821,35 €
Tierschutzinitiative Beckum	448,20 €
Katzenhilfe MS	<u>7.991,65 €</u>
Sa.	46.152,44 €

Da die bisherigen Abrechnungen nur unregelmäßig eingingen, kann keine Prognose in Bezug auf die noch zu beantragenden Mittel getroffen werden.

Vor Inkrafttreten der Katzenschutz-Verordnung wurden vom TSV Ahlen bereits 107 Katzen und Kater kastriert. Hierfür wurde dem TSV Ahlen aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 15.03.2024 ein Betrag in Höhe von 17.414,64 € überwiesen.

3. Wie viele Mittel wurden tatsächlich an die jeweiligen Tierschutzvereine ausgezahlt?

TSV Ahlen	17.414,64 €
TSV Ahlen	10.365,63 €
TSV Katzenhilfe WAF	4.757,64 €
Tierschutzinitiative Beckum	448,20 €
Katzenhilfe MS	<u>7.666,00 €</u>
Sa.	40.652,11 €

Die ausgezahlten Beträge waren geringer, da teilweise Behandlungen und Medikamente abgerechnet wurden, welche nicht in einem Zusammenhang mit der Kastration stehen. Beim TSV Ahlen fiel die Kürzung höher aus, da im Rahmen der 1. Abrechnung auch Kastrationskosten für Katzen geltend gemacht wurden, die vor Inkrafttreten der Katzenschutz-Verordnung kastriert wurden. Hierfür hat der TSV Ahlen jedoch aufgrund des Kreistagsbeschlusses eine gesonderte Zahlung in Höhe von 17.414,64 € erhalten.

4. Wie viele freilebende Katzen wurden bereits im Rahmen der Verordnung kastriert.

Bisher wurden gem. den vorliegenden Abrechnungen ab April 2024 184 Katzen kastriert. Weitere 107 Katzen und Kater wurden von dem TSV Ahlen bereits im Zeitraum Januar bis März 2024 vor Inkrafttreten der Verordnung kastriert.

5. Welche Auswirkungen sind bereits auf die Population der freilaufenden Katzen erkennbar?

Bisher sind noch keine Auswirkungen zu erkennen, aber das wurde auch nicht erwartet.

6. Zu welchem Zeitpunkt ist eine tiefergehende Evaluation durch die Verwaltung geplant? Welche Kennzahlen werden hierfür zwingend benötigt?

Eine erste Evaluation ist frühestens ab Herbst 2025 möglich, aber nur mit begrenzter Aussagekraft.

Da die genaue Anzahl der im Kreis Warendorf freilebenden Katzen nicht zu ermitteln ist, stehen nur die bei den Vereinen abgefragten Informationen zur Anzahl der kastrierten Katzen und zum Fundort zur Verfügung.

7. Welche Rückmeldung/erste Erfahrungen der Tierschutzorganisationen in Bezug auf Herausforderung und Schwierigkeiten in der Umsetzung der Verordnung wurden bereits an die Verwaltung herangetragen?

Bisher erfolgte nur seitens des Tierschutzvereins Ahlen die Rückmeldung, dass das Verfahren zur Abrechnung der bei der Kastration herrenloser Katzen entstehenden Kosten zu zeitaufwändig sei.

Gefordert wird hier von der Verwaltung zur Kostenerstattung die Vorlage von Abrechnungsbögen und von Kopien der Tierarztrechnungen für die Kastration.

Dass dies erforderlich ist, zeigt allein die Tatsache, dass es seitens der Beauftragten zur doppelten Geltendmachung von Kastrationskosten als auch zur Geltendmachung von Behandlungskosten und Kosten für Medikamente kam, die nicht in einem Zusammenhang mit einer Kastration stehen.

Der pflichtgemäße Umgang mit Steuergeldern (gerade auch in Zeiten eines angespannten Haushaltes) gebietet ein entsprechendes Nachweissystem.

8. Gibt es bereits geplante Anpassungen der Verordnung auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen (z. B. hinsichtlich des Ordnungswidrigkeiten-tatbestandes)?

Da die geplante Novellierung des Tierschutzgesetzes aufgrund des Bruchs der Ampelkoalition voraussichtlich nicht mehr in dieser Legislaturperiode erfolgen wird, kann aktuell kein Zeitpunkt für eine Anpassung der Verordnung vorausgesagt werden.